

Ernennungsschreiben, die sich anderswo bei ihm finden¹, hindert nichts ebenfalls in diesem Sinne zu fassen. Es ist begreiflich, dass unter einem Regiment, das den Römern verbot auch nur Messer zu führen, diese *equites et pedites*, wie scheinhaft ihr Wehrdienst immer sein mochte, ebenso wie die *scholares* des Magister zu Pensionären² und ihr Vorsteher zum Titularoffizier wurde; liess doch Theoderich regelmässig diese sogenannten Besoldungen sogar auf die Erben der Inhaber übergehen³. Die nachdrückliche Wiederaufnahme dieser Stellung nach Theoderichs Tode⁴ zugleich mit der Einführung des weiterhin zu erörternden commandirenden Patriciats ist sicher eben wie dieses eine Concession des schwankenden Gothenreichs an die römische Aristokratie.

Grössere Schwierigkeit als die durchgängig wohlbekannten Civilämter bereiten die unter den germanischen Königen Italiens begegnenden Subalternen derselben. Diese selbst, die *officia* sind nicht der am wenigsten merkwürdige Bestandtheil der diocletanisch-constantinischen Staatsordnung⁵. Den Sub-

1) Var. 2, 15. 16. 11, 31 wird ein ausgedienter Beamter des Bureaus des Präfecten *inter domesticos et protectores* aufgenommen und dem Kaiser vorgestellt. Ein *comes domesticorum* Odovacars Pierius Anon. Vales. 53; er wird derselbe sein, den der Papyrus Marinis n. 82 v. i., Eugippius vita Sev. 44, 5 *comes* nennen. Auch der Consul des J. 494 Asterius nennt sich in der Subscription des Florentiner Virgil *ex comite domest. protect.* und der im J. 519 verstorbene Iulius Felix Valentinianus v. c. et [inl.] *com. dom.* (Rossi inscr. chr. n. 968). 2) Var. 1, 10 führen die *domestici partis equitum et peditum, qui nostrae aulae videntur iugiter excubare*, Beschwerde über Verkürzung ihrer Bezüge. 3) Prokop hist. arc. 26: Θεωδέριχος . . τοὺς ἐν τῷ Ῥώμῃς παλατίῳ στρατευομένους αὐτοῦ εἶασεν, ὅπως τι διασώζοιτο πολιτείας τῆς παλαιᾶς ἔχνος, μίαν ἀπολιπὼν σύνταξιν ἐς ἡμέραν ἐκάστω. ἦσαν δὲ οὗτοι παμπληθεῖς ἄγαν. οἱ τε γὰρ σιλευτιάριοι καλούμενοι καὶ δομεστικοὶ καὶ σχολάριοι ἐν αὐτοῖς ἦσαν, οἷς δὲ ἄλλο οὐδὲν ὑπελείπειτο ἢ τὸ τῆς στρατείας ὄνομα μόνον καὶ ἡ σύνταξις αὕτη ἐς τὸ ἀποζῆν ἀποχωρῶσα μόλις αὐτοῖς, ἅπερ ἐς τε παῖδας καὶ ἀπογόνους Θεωδέριχος αὐτοὺς παραπέμπειν ἐκέλευσε. 4) Var. 8, 12: *perfectionem necessariarum rerum completam esse iudicamus, si quemadmodum eligendo . . . patricium* (Tuluin, dessen Ernennung zum *patricius praesentalis* die vorhergehenden Schreiben betreffen) *armatae rei publicae parti providimus, ita et de sociando ei litterarum peritissimo consulamus*. Dass diese Truppe nicht eigentlich Kriegsdienste thun soll, wird allerdings auch hier so deutlich wie möglich gesagt; aber wohl mag der Paradedienst der Nobelgarde unter Theoderich geruht und mit diesem Erlass wieder begonnen haben. 5) Der sogenannte epitomirte Victor führt dieses System vielmehr auf Hadrian zurück, denn die *officia publica et militiae* in den S. 467 A. 3 angeführten Worten sind die der Civil- und Militärbeamten im Gegensatz zu den *officia palatina*, den kaiserlichen später unter dem *magister officiorum* stehenden Subalternen. Aber dies wird nicht ohne weiteres angenommen werden können, da die vordiocletianischen Inschriften, zum Beispiel die karthagischen Gesammtgräber der Officialen des Procurator, keineswegs mit den Officialen der Notitia stimmen.